

AZ: 40.4 - Thomas Wittje

Drucksache Nr.: 0134/2013/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Jugendhilfeausschuss	19.11.2013	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras / Erster
Stadtrat Humpe-Waßmuth

Verhandlungsgegenstand:

**Anerkennung des Vereins "Lichtblick -
Verein für körper- und
mehrfachbehinderte Menschen
Neumünster e. V." als Träger der freien
Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII**

A n t r a g :

Der Träger „Lichtblick – Verein für körper-
und mehrfachbehinderte Menschen Neu-
münster e. V.“ wird gemäß § 75 SGB VIII
sowie § 54 des Ersten Gesetzes zur Ausfüh-
rung des KJHG (Jugendförderungsgesetz –
JuFöG) des Landes Schleswig-Holstein als
freier Träger der Jugendhilfe anerkannt.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

Begründung:

Das Sozialgesetzbuch – Achtes Buch Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) regelt in § 75 die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe. Die Zuständigkeit für eine solche Anerkennung wird für das Land Schleswig-Holstein im § 54 Abs. 2 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (Jugendförderungsgesetz – JuFöG) und der Ziffer 6.1 a) der Landesrichtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Bekanntmachung des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Schleswig-Holstein vom 30. November 2009 – VII 322 [Amtsbl. Schl. Holst. 2009, S. 1451]) geregelt. Demnach ist für die Anerkennung einer juristischen Person oder einer Personenvereinigung als Träger der freien Jugendhilfe „das Jugendamt“ zuständig.

Gemäß § 70 Abs. 1 SGB VIII werden die Aufgaben des Jugendamtes durch den Jugendhilfeausschuss und durch die Verwaltung des Jugendamtes wahrgenommen.

In seiner Sitzung vom 20.03.2012 (Drucksache Nr. 0933/2008/DS) hat der Jugendhilfeausschuss beschlossen, nach Prüfung der Anerkennungsvoraussetzungen und der Antragsunterlagen durch die Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, für die Anerkennung freier Träger der Jugendhilfe jeweils eine Entscheidung des Jugendhilfeausschusses herbeizuführen.

Mit der Anerkennung eines freien Trägers der Jugendhilfe wird von diesem erwartet, dass er aufgrund seiner fachlichen und personellen Voraussetzung „einen nicht unwesentlichen Beitrag zur Erfüllung der Aufgaben der Jugendhilfe zu leisten imstande ist“ (§ 75 Abs. 1 SGB VIII).

Der Verein „Lichtblick – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Neumünster e. V.“ hat am 24.09.2013 bei der Stadt Neumünster, Fachdienst Schule, Jugend, Kultur und Sport, Abteilung Kinder- und Jugendarbeit, einen Antrag zur Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gestellt.

Zum Verein:

Der Verein „Lichtblick e. V. – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Neumünster e. V.“ wurde vor mehr als 12 Jahren in Neumünster als gemeinnütziger Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen gegründet, der sich insbesondere um die gesellschaftliche Integration von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen mit Behinderungen bemüht. Der Verein bietet Informationen für betroffene Eltern und Angehörige und organisiert Veranstaltungen zu verschiedenen Themen. Ferner betreibt der Verein Öffentlichkeitsarbeit und führt regelmäßige Treffen für Eltern mit ihren Kindern durch. In den letzten Jahren wurde zudem eine enge Kooperation mit dem Jugendverband Neumünster e. V. und anderen Einrichtungen und Vereinen aus Neumünster gepflegt.

Der Verein „Lichtblick e. V. – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Neumünster e. V.“ bietet überwiegend jungen Menschen mit Behinderungen viele verschiedene Aktivitäten und Betreuung in der Freizeit an. So werden im Stadtbad Neumünster ein Wassergewöhnungskurse und ein Schwimmkurs angeboten, ferner werden jedes Jahr ein Sommerfest und ein Kunstworkshop sowie verschiedene Ausflüge angeboten. Alle Angebote sind integrativ und inklusiv, das heißt für jeden offen.

Darüber hinaus vermittelt der Verein Freizeitbegleitung für Kinder und Jugendliche mit Behinderung. So werden beispielsweise regelmäßig Kinder und Jugendliche mit Behinderung zur Disco im Jugendfreizeitheim Wittorf oder zu Bastelangeboten der Dietrich-Bonhoeffer-Kirchengemeinde in Ruthenberg begleitet. In diesem Kontext konnten Mitarbeiter der Verwaltung bereits mehrfach ein positives Bild über die Arbeit des Vereins gewinnen.

Vor einiger Zeit hat sich im Verein nunmehr eine Jugendgruppe gegründet. Diese Gruppe trifft sich regelmäßig und mit wachsender Größe und hat in der Zwischenzeit eine eigene Satzung (Jugendordnung) erarbeitet. Mit Unterstützung der Eltern und Betreuer sollen die Jugendlichen darin bestärkt werden, ihre Aktivitäten und Wünsche in Neumünster gemeinsam mit anderen Vereinen einzubringen und auszutauschen.

Derzeit besteht der Vorstand des Vereins „Lichtblick e. V. – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Neumünster e. V.“ gemäß Vereinssatzung aus nachfolgenden Personen:

1. Vorsitzende:

- Nicole Rahmau

2. Vorsitzende:

- Kersten Andresen

Kassenwart:

- Sven Paulsen

Beisitzer:

- Karl-Heinz Bücher

Beisitzerin:

- Sandra Feilke

Durch die Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII werden diesem Träger Vorschlagsrechte für Jugendhilfeausschüsse (§ 71 Abs. 1 Nr. 2 SGB VIII) sowie Rechte auf Beteiligung und Zusammenarbeit (§§ 4 Abs. 2, 78, 80 Abs. 3 SGB VIII) gewährt.

Im Einzelnen hat der Träger „Lichtblick – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Neumünster e. V.“ seinem Antrag gemäß Ziffer 6.2.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein nachfolgende Unterlagen und Nachweise beigefügt:

- Vereinssatzung
- Bescheinigung des Finanzamtes über die Gemeinnützigkeit der Antragsorganisation
- Auszug aus dem Vereinsregister
- Sachbericht über die Tätigkeit auf dem Gebiet der Jugendhilfe innerhalb des letzten Jahres vor Antragstellung

Da es sich beim Träger „Lichtblick – Verein für körper- und mehrfachbehinderte Menschen Neumünster e. V.“ um eine Erwachsenenorganisation, der ein Jugendverband bzw. eine Jugendgruppe eingegliedert ist, handelt, wurden im Rahmen der Antragsprüfung zudem die Ziffern 5.1.1 und 5.1.2 der Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein berücksichtigt:

„5.1.1 Bei der Anerkennung eines Jugendverbandes bzw. einer Jugendgruppe als freier Träger der Jugendhilfe sind folgende Besonderheiten zu beachten:

- Die Arbeit der Jugendverbände bzw. Jugendgruppen muss auf Dauer angelegt sein,
- die Arbeit von Jugendverbänden richtet sich in erster Linie an ihre eigenen Mitglieder, kann aber auch Nichtmitglieder einschließen,
- die innerverbandliche Willensbildung und Organisationsstruktur muss demokratischen Grundsätzen entsprechen,
- alle Mitglieder müssen entsprechend ihrem Alter und in angemessener Weise an der innerverbandlichen Willensbildung beteiligt werden, dies gilt insbesondere ab dem 14. Lebensjahr,
- eine bestimmte Rechtsform ist nicht zwingend notwendig.

5.1.2 Ist der Jugendverband bzw. die Jugendgruppe in eine Erwachsenenorganisation ein gegliedert, muss die Eigenständigkeit im Verhältnis zur Erwachsenenorganisation gewährleistet sein. Dies wird insbesondere belegt durch:

- Die Gewährleistung des Rechts auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in der Satzung des Erwachsenenverbandes,
- eine angemessene Mitwirkung in den Gremien des Erwachsenenverbandes,
- eine eigene Jugendordnung oder –satzung,
- demokratische Willensbildung und Organisationsaufbau innerhalb des Jugendverbandes bzw. der Jugendgruppe,
- eigenverantwortliche Verfügung über die für die Jugendarbeit zur Verfügung gestellten Mittel.“

Die Prüfung des Antrages und der vorgelegten Unterlagen hat ergeben, dass eine Anerkennung als freier Träger der Jugendhilfe gemäß Richtlinien für die Anerkennung von Trägern der freien Jugendhilfe (Anerkennungsrichtlinie) des Landes Schleswig-Holstein ausgesprochen werden kann und keine Versagensgründe vorliegen.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Im Auftrage
Humpe-Waßmuth
Erster Stadtrat